

Es gelten auch die Allgemeinen Bestimmungen für Yachtversicherungen (A).

1. Versicherte Objekte

Versichert sind:

- 1.1 das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen;
- 1.2 das Beiboot (sofern hierfür kein eigener Fahrzeugausweis erforderlich ist);
- 1.3 die Boje (samt Geschirr);
- 1.4 das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt).

2. Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

- 2.1 Versicherungsnehmer, Eigner, Halter;
- 2.2 Schiffsführer, Besatzungsmitglieder, Hilfspersonen;
- 2.3 geschleppte Wasserskifahrer.

3. Versicherte Ansprüche und Kosten

Versichert sind zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- 3.1 Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- 3.2 Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden);
- 3.3 reiner Vermögensschäden bis maximal CHF 100'000.00, ohne dass ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

Steht ein versicherter Schaden unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieses Schadens verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

4. Versicherte Leistungen

- 4.1 Die Versicherer befriedigen berechtigte Ansprüche und wehren unberechtigte ab.
- 4.2 Die Leistungen der Versicherer sind pro Schadenereignis mit der Garantiesumme begrenzt, wobei unabhängig der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

5. Verhalten im Schadenfall

Siehe auch Art. A11 und Art. A12 der Allgemeinen Bestimmungen für Yachtversicherungen.

Bevor der Schaden ermittelt ist, dürfen die versicherten Personen oder die Anspruchsberechtigten ohne Zustimmung der Versicherer keine Veränderungen an den beschädigten Gegenständen vornehmen. Bei Feuer-, Explosions- und Personenschäden ist bei der Polizei oder anderen zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten. Im Falle von Schiffszusammenstoss ist ein Protokoll über Schadenhergang und Schadenumfang auszufertigen, zu unterschreiben und vom Kollisionsgegner mitunterzeichnen zu lassen.

6. Verhandlungen im Schadenfall

Die Verhandlungen mit den Geschädigten werden durch die Versicherer bzw. MURETTE geführt. Die versicherten Personen dürfen von sich aus den Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, so haben die versicherten Personen den Versicherern dessen Führung zu überlassen. Die von den Versicherern getroffene Erledigung des Schadens ist für die versicherten Personen verbindlich.

7. Rückgriffsrecht der Versicherer

Die von den Versicherern erbrachten Leistungen können von den versicherten Personen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- 7.1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 7.2 aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze der Versicherer nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.

Kommen die versicherten Personen innerhalb eines Monats ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Versicherer bleibt erhalten.

8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 8.1 des Versicherungsnehmers, Eigners, Halters oder des Schiffsführers;
- 8.2 der Ehegatten der Ersatzpflichtigen, ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;

- 8.3 von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;
- 8.4 für Schäden an den versicherten Wasserfahrzeugen und Objekten gemäss Art. B1 und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen;
- 8.5 aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- 8.6 aus Schäden, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen eintreten. Für Vermögensschäden gemäss Art. B3.3 gelten zusätzlich die folgenden Ausschlüsse von Schäden;

Für Vermögensschäden gemäss Art. B3.3 gelten zusätzlich die folgenden Ausschlüsse von Schäden:

- 8.7 die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) überlassene Sachen oder erbrachte Dienstleistungen entstehen;
- 8.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 8.9 aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten;
- 8.10 aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
- 8.11 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 8.12 aus vorsätzlicher Abweichung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 8.13 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

9. Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- 9.1 Schiffsführer, die den erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- 9.2 Personen, die das Fahrzeug entwendet haben sowie Lenker, die bei Beginn der Fahrt wussten oder hätten wissen können, dass das Wasserfahrzeug entwendet worden war;
- 9.3 Verwendung des Wasserfahrzeugs für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- 9.4 Verwendung bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

10. Verkauf

Wird der Vertrag infolge Verkaufs des versicherten Wasserfahrzeuges vom Versicherungsnehmer gekündigt, erlischt die Deckung an dem in der Kündigung angegebenen Verkaufsdatum. Die zu viel bezahlte Prämie wird dem Versicherungsnehmer pro rata temporis zurückerstattet